

23.06.2010

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.06.2010
Ltg.-595/A-1/43-2010
Ko-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak, Bader, Mag. Leichtfried, Grandl, Kasser, Moser und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz**

Die laufenden Betriebskosten (Jahresaufwand) für den Betrieb einer öffentlichen Gemeindewasserleitung sind durch eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr abzudecken. Mit der Bereitstellungsgebühr dürfen nach der derzeitigen Regelung max. 25 % des Jahresaufwandes abgedeckt werden. Die Wasserbezugsgebühr wird verbrauchsabhängig ermittelt. Mit der Bereitstellungsgebühr sollen im Wesentlichen die Kosten die aus der Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage erwachsen und dem Bürger somit den jederzeitigen Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermöglichen abgedeckt werden. Diese Kosten können naturgemäß nicht durch eine verbrauchsabhängige Berechnung abgedeckt werden.

Die Erfahrungen im Zuge der Verordnungskontrolle haben ergeben, dass in vielen Gemeinden der Anteil der Fixkosten an Jahresaufwand wesentlich über 50 % liegt.

Den Gemeinden soll daher die Möglichkeit geboten werden mit der Bereitstellungsgebühr einen höheren Anteil des Jahresaufwandes (50 %) abdecken zu können. Die diesbezügliche Ermächtigung für die Gemeinden soll daher geändert werden.

Dies hat zur Folge, dass dann, wenn die Gemeinden von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, die Bereitstellungsgebühr zwar erhöht, aber die Grundgebühr (Wasserpreis) entsprechend zu senken ist, da insgesamt das Ziel einer kostendeckenden Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage zu erreichen ist. Dadurch entstehen insgesamt für den Bürger innerhalb einer Gemeinde

(Wasserversorgungsanlage) keine Mehrkosten, jedoch kann dies zu einer anderen Kostenaufteilung zwischen den Bürgern innerhalb der Gemeinde führen.

Die Ermächtigung aufgrund der geänderten Gesetzeslage soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach der Kundmachung wirksam werden. Verordnungen der Gemeinden sollen bereits ab der Beschlussfassung des Gesetzes erlassen werden können. Der früheste Zeitpunkt des Inkrafttretens ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gekoppelt. Damit haben die Gemeinden die Möglichkeit ihre Verordnungen bereits ab der Beschlussfassung beginnend mit dem nächsten Ablesezeitraum zu ändern.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 1. Juli 2010 erfolgen kann.